

Stadtarchiv Helvetiastrasse 6 3005 Bern

Telefon 031 321 68 03 roland.gerber@bern.ch www.bern.ch/stadtarchiv

Schenkungsvertrag

zwischen dem

Turnverein Bümpliz, handelnd durch Christian Rosser, Präsident, Bethlehemstrasse 57 c, 3018 Bern

und der

Stadt Bern, vertreten durch Dr. Roland Gerber, Stadtarchiv Bern, Helvetiastrasse 6, 3005 Bern

Schenkungsversprechen

- Der Turnverein Bümpliz verpflichtet sich hiermit, die ihm gehörenden, unter Ziffer 2 umschriebenen Gegenstände der Stadt Bern schenkungsweise zu Eigentum zu überlassen und der Stadt Bern alle ihr daran zustehenden <u>Nutzungsrechte</u>, unter Einschluss der Datenhoheit, des Reproduktionsrechts, des Rechts auf Veröffentlichung im Internet und des Rechts auf Weitergabe an Dritte, abzutreten.
- 2. Der Schenkungsgegenstand besteht aus den im beigelegten Übergabeverzeichnis aufgelisteten Unterlagen (Anhang 4). Als Unterlagen gelten alle Arten von Dokumenten, Plänen, Fotos, Filmen, Datensätzen, Dateien und sonstigen Objekten, unabhängig von ihrem Informationsträger und einschliesslich der Hilfsmittel und Metainformationen, die zu ihrer Benutzung im Stadtarchiv notwendig sind. Das Übergabeverzeichnis bildet integrierenden Bestandteil dieses Vertrags. Es kann nach Vertragsschluss jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen und unter Wahrung der Schriftform ergänzt werden, wodurch das vorliegende Schenkungsversprechen auf weitere Unterlagen ausgedehnt wird.

Auflagen

 Diese Schenkung erfolgt unter der Auflage, dass die Unterlagen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen sachgemäss aufbewahrt und öffentlich zugänglich gemacht werden.

Aufbewahrung und Erschliessung

- Das Stadtarchiv sorgt durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen dafür, dass die übernommenen Unterlagen vor vermeidbaren Schäden, Entfernung oder unberechtigter Einsichtnahme geschützt werden.
- Die Unterlagen werden in einem Archivbestand zusammengefasst und über das elektronische Archivinformationssystem erschlossen.

Zugang

- 6. Die Unterlagen sind im Original nur im Stadtarchiv einzusehen.
- 7. Die übernommenen Unterlagen sind ab sofort und im Rahmen der Artikel 16 ff. des Gesetzes über die Archivierung (ArchG; BSG 108.1) frei zugänglich (Anhang 2).
- Der Vertragspartner oder die von ihm autorisierten Personen (Anhang 3) erhalten im Rahmen der ordentlichen Öffnungszeiten des Stadtarchivs vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfristen freien Zugang zu allen übergebenen Unterlagen.
- Ausleihen aus dem Bestand dürfen nur an Vorstandsmitglieder des Vereins oder mit deren Einwilligung geschehen. Dieser ist dafür verantwortlich, dass ausgeliehene Unterlagen vollständig und unversehrt ans Stadtarchiv zurückgegeben werden.
- 10.Die vom Vertragspartner autorisierten Personen haben das Recht, Unterlagen aus dem Bestand zu reproduzieren und kommerziell zu nutzen.

Vorbehalt des zwingenden Rechts

11.Die Bestimmungen dieses Vertrags stehen unter dem Vorbehalt der Verordnung vom 15. November 2017 über die Verwaltung und Archivierung von Unterlagen der Stadt Bern (SSSB 421.21), des Gesetzes über die Archivierung des Kantons Bern vom 31. März 2009 (BSG 108.1) sowie dem Kantonalen Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04).

Gerichtsstand

12.Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Schenkungsvertrag ist die Stadt Bern.

Für den Turnverein Bümpliz

Für das Stadtarchiv:

Ort F

Datum

Christian Rosser, Präsident

Ort Datum

Dr. Roland Gerber, Stadtarchivar

Anhang:

- 1. Zustimmung des Stadtpräsidenten
- 2. Auszug aus dem Gesetz vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG; BSG 108.1)
- 3. Verzeichnis der bezeichneten zugangsberechtigten Personen
- 4. Übernahmeverzeichnis

Anhang 1: Zustimmung des Stadtpräsidenten

Ort Datum

Alec von Graffenried, Stadtpräsident

Anhang 2: Auszug aus dem Gesetz vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG; BSG 108.1)

Art. 16

Grundsatz

- ¹ Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 steht der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG) [BSG 107.1] und des Datenschutzgesetzes zur Einsichtnahme zur Verfügung.
- ² Der Zugang der Öffentlichkeit zu Archivgut anderer Herkunft richtet sich nach den entsprechenden Übernahmeverträgen oder, wenn kein Übernahmevertrag vorhanden ist, sinngemäss nach Absatz 1.

Art. 17

Unterlagen ohne Personendaten

- ¹ Unterlagen, die nach Artikel 16 Absatz 1 nicht zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sind nach Ablauf von 30 Jahren frei zugänglich, sofern keine Personendaten betroffen sind.
- 2 Die Frist von 30 Jahren beginnt mit dem Datum der jüngsten Unterlage eines Dossiers zu laufen.

Art. 18

Unterlagen mit Personendaten

- ¹ Unterlagen, deren Zugänglichkeit beschränkt oder ausgeschlossen ist, weil sie Personendaten enthalten, stehen der Öffentlichkeit nach Ablauf dreier Jahre nach dem Tod der Person zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern die Frist von 30 Jahren nach Artikel 17 abgelaufen ist.
- ² Ist das Todesdatum einer Person nicht bekannt, stehen die Unterlagen der Öffentlichkeit ab dem 110. Altersjahr der betroffenen Person zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern die Frist von 30 Jahren nach Artikel 17 abgelaufen ist.
- ³Archivgut, das älter als 110 Jahre ist, ist frei zugänglich.
- ⁴ Die Zugänglichkeit zu Unterlagen nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt eingeschränkt oder ausgeschlossen, soweit eine besondere Geheimhaltungspflicht des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts dies verlangt.
- ⁵ Die Frist von 110 Jahren beginnt mit dem Datum der jüngsten Unterlage eines Dossiers zu laufen.

Art. 19

Benützung durch die abliefernden Stellen

Die abliefernde Stelle darf Archivgut, das sie einem Archiv abgeliefert hat, weiterhin benützen. Vorbehalten bleibt Artikel 14 Absatz 3.

Art. 20

Einsichtnahme zu wissenschaftlichen oder andern nicht personenbezogenen Zwecken Ein Archiv kann Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung, bekannt geben, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 15 KDSG erfüllt sind. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Art. 21

Beschränkung der Einsichtnahme

Die Einsichtnahme in bestimmte Kategorien von Archivgut kann aus konservatorischen Gründen oder wegen unverhältnismässigen Aufwands beschränkt werden.

Art. 22

Unentgeltlichkeit

- ¹ Die Einsichtnahme in Archivgut ist grundsätzlich unentgeltlich.
- ² Für besondere Dienstleistungen kann eine Gebühr erhoben werden.
- ³ Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen des Bundesrechts.

Art. 23

Unveräusserlichkeit und Unersitzbarkeit

Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 ist unveräusserlich.

 $^{\rm 2}$ Es kann weder ersessen noch gutgläubig erworben werden. Der Anspruch auf Herausgabe verjährt nicht.

Art. 24

Gewerbliche Nutzung

- ¹ Die Nutzung des Archivguts der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 zu gewerblichen Zwecken bedarf einer Bewilligung des zuständigen Archivs.
- ² Die Bewilligung kann von einer vertraglichen Regelung des Nutzungsumfangs und der allfälligen Gewinnbeteiligung abhängig gemacht werden.

Art. 25

Belegexemplare

Das zuständige Archiv hat Anspruch auf die unentgeltliche Abgabe eines Belegexemplars von Werken oder Veröffentlichungen, die in wesentlichen Teilen auf der Benützung seines Archivguts beruhen.

Anhang 3: Verzeichnis der zugangsberechtigten Personen

Name, Vorname	Funktion/Beruf	Unterschrift
Lorher Heine	Obertuno!	A.C.
Ellembergor Hand	Sphretiv	I. Ellenber
Rosser anistian	Prasiclent	the down

Bern 17 September 2020 Ort Datum

Anhang 4: Übergabeverzeichnis

Nr.	Titel	Inhalt	Urheberrechte
1	Protokolle und weitere Unterlagen	u.a. Jubiläumsschriften	Officberrecitie
2	Zeitschrift "Der Turner"		
3	Fotos		
4	Unterlagen einzelner Riegen		